

Sonderrundbrief April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst teilen wir Ihnen mit, dass Herr Rechtsanwalt Mathias Wissen zum 31.03.2016 aus unserem Unternehmen ausgeschieden ist. Seit dem 01.04.2016 verstärkt dafür Herr Rechtsanwalt Christopher Schewior unser Team. Herr Schewior hat sich bereits in den vergangenen Monaten eingehend mit der datenschutzrechtlichen Materie befasst und einige von Ihnen haben ihn bereits kennengelernt. Herr Schewior steht allen unseren Kunden ab sofort als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit Wirkung zum 21.03.2016 hat der Gesetzgeber beschlossen, dass nun auch Verbraucherschutzverbände gegen Datenschutzverstöße vorgehen dürfen. Damit lassen sich die Rechte von Verbrauchern in der digitalen Welt besser durchsetzen. Dies kann insbesondere für Unternehmen weitreichende Folgen haben. Hierüber berichten wir in unserem aktuellen Sonderrundbrief.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **SaphirIT GmbH**

Bundestag beschließt Klagerecht für Verbraucherverbände beim Datenschutz

Bei der Durchsetzung ihrer Rechte bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften waren Verbraucher bislang auf sich allein gestellt. Viele Verbraucher wurden durch den hohen Aufwand sowie die drohenden Kosten von der Geltendmachung etwaiger Ansprüche abgeschreckt. Verbraucherverbände hatten diesbezüglich bislang keine Handhabung. Denn

Datenschutzvorschriften, welche Verbraucher betreffen, waren bislang vom Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) nicht erfasst. Dadurch war es für Verbraucher nur sehr schwer möglich, effektiven Rechtsschutz zu erlangen.

Verbraucherschutzverbände hatten sich bereits seit vielen Jahren für eine Änderung der Rechtslage eingesetzt, da ihrer Ansicht nach Unternehmen nicht selten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen hätten, indem Unternehmen beispielsweise Daten unzulässig erhoben hätten oder eine unbefugte Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt sei.

Unabhängig davon, ob im jeweiligen Einzelfall tatsächlich ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vorlag, hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 21.03.2016 mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts in § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG eine neue Regelung geschaffen. Dort heißt es wie folgt:

„Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere [...]

Nr. 11

die Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln

a) der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer oder

b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer,

wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betriebs einer Auskunft, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

Auch der Gesetzgeber ging davon aus, dass es in der Vergangenheit des Öfteren zu Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen durch Unternehmen gekommen ist, ohne dass diese angemessen sanktioniert worden sind. Dadurch sei das Persönlichkeitsrecht der Verbraucher in unzulässiger Weise eingeschränkt worden. Aus Sicht des Gesetzgebers bestand ein datenschutzrechtliches Vollzugsdefizit.

Bislang hatten betroffene Verbraucher lediglich die Möglichkeit, ihre Ansprüche direkt gegenüber der verantwortlichen Stelle bzw. mit Hilfe der staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden geltend zu machen. Nun kommt mit den Verbraucherschutzverbänden eine neue Kontrollinstanz hinzu. Ein Nebeneinander dieser unterschiedlichen Kontrollmöglichkeiten hat der Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht und vorgesehen.

Verbraucherschutzverbände haben nun gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, der mit Abmahnungen und Klagen durchgesetzt werden kann. Dadurch vergrößert sich für Unternehmen die Gefahr, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften an die Öffentlichkeit gelangen. So kann im Einzelfall ein großer Imageschaden bei dem betroffenen Unternehmen entstehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass davon auszugehen ist, dass Datenschutz in Zukunft eine noch stärkere Bedeutung haben wird. Ordnungsgemäßer Datenschutz kann in diesem Zusammenhang einen echten Wettbewerbsvorteil darstellen.



SaphirIT Meinung

Bislang mussten Unternehmen bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen relativ selten mit Sanktionen rechnen. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts hat der Gesetzgeber nun versucht, die Verbraucherverbände als neue Wächter des Verbraucherdatenschutzes neben den Datenschutzaufsichtsbehörden zu etablieren. Für Unternehmen bedeutet dies eine deutlich höhere Gefahr der Geltendmachung datenschutzrechtlicher Ansprüche gegen sie. Da diese Ansprüche nicht nur im Klagewege, sondern bereits durch Abmahnungen durchsetzbar sind, ist in Zukunft verstärkt mit Abmahnungen zu rechnen.

Unabhängig davon, ob die Abmahnung im Einzelfall zu Recht erfolgt ist, kann dies einen enormen Imageschaden für das betroffene Unternehmen bedeuten. Es ist daher unbedingt ratsam, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und verstärkt auf die Einhaltung von Vorschriften über den Verbraucherdatenschutz zu achten.

Sprechen Sie uns zu diesem Thema jederzeit gerne an!